

20.04.2026

Drucksache 079/26

Entwicklung der Vergütung in der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	06.05.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.03	Teilhabe und Förderleistungen	
Produkt	50.03.01	Eingliederungshilfe	
Haushaltsjahr	2026	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> positive <input type="checkbox"/> negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Sachbericht

Durch die Vereinbarungs- und Kalkulationsmuster zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB XI hat sich das Verhandlungsverfahren für die Leistungen nach § 112 und § 113 SGB IX in Zuständigkeit des Kreises Unna verändert. Die Verhandlungen sind für alle Beteiligten transparenter geworden, unterliegen jedoch keiner wesentlich geringeren Dynamik.

So stieg die durchschnittliche Vergütung im Kreis Unna für die Schulbegleitung von 2021 bis 2025 um insgesamt 28 % bei Fachkräften und sogar 36% bei Nichtfachkräften.

Im Bereich der Leistungen für Assistenz im familiären Kontext stieg die Vergütung im gleichen Zeitraum um rund 24 %. Hier werden die Leistungen erst seit dem letzten Jahr verhandelt, da die einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen nur geringfügig in Anspruch genommen werden.

Der Bereich der Autismuspezifischen Fachleistungen wird erst seit Abstimmung der Muster des Landesrahmenvertrags im Jahr 2023 verhandelt. Innerhalb dieser Jahre stieg die Vergütung für ambulante Leistungen um 27,5 % und für mobile Leistungen um 33 %.

Die Anzahl der Vereinbarungen ist seit 2022 ebenfalls stetig von acht Vereinbarungen auf eine Gesamtanzahl von 30 angestiegen. Dabei decken einige Leistungsanbieter alle Bereiche der Eingliederungshilfe ab und verfügen daher über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller drei Leistungen in Zuständigkeit des Kreises Unna.

Herausforderungen bei den Verhandlungen liegen in unterschiedlicher Verhandlungspraxis verschiedener Leistungsträger innerhalb und außerhalb von NRW und damit teilweise durch Unterschiede in den Rahmenverträgen der jeweiligen Länder. Darüber hinaus führt der Fachkräftemangel und die Konkurrenzsituation der verschiedenen Leistungsanbieter dazu, dass immer mehr die nach § 124 SGB IX nicht ablehnbare tarifliche Vergütung an die Mitarbeitenden zahlen. Dabei funktioniert die normale Lohnverhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht, da die Leistungen und damit die Löhne der Mitarbeitenden der Leistungsanbieter steuerfinanziert sind.

In Zukunft ist von weiteren Steigerungen der Vergütung zum einen bedingt durch Tarifierpassungen und neu zu verhandelnde Vergütungsvereinbarungen wie auch durch die Anpassung der KGSt-Werte hinsichtlich der Krankheitstage auszugehen.

Anlage

Veränderungen bei der Vergütung der Eingliederungshilfe